

Information für Beschäftigte im Friseur- bzw. Kosmetiksalon zur Testannahmepflicht

nach § 18 Corona-Verordnung vom 15.10.2021

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Aktualisierung der neuen Corona-Verordnung (gültig ab 15.10.2021) eine Testannahmepflicht für Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen umgesetzt.

Nicht-immunisierte (also nicht geimpfte und nicht genesene) Beschäftigte haben das Testangebot ihres Arbeitgebers (Siehe Arbeitsschutzverordnung) anzunehmen oder zweimal pro Woche einen anderweitigen Test durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Beschäftigte müssen außerdem Nachweise über die Testung (z.B. Testbescheinigung, Eigendokumentation) für die Dauer von vier Wochen aufbewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich machen. Verstöße gegen diese Pflicht können Bußgelder nach sich ziehen.

Als Arbeitgeber weise ich Sie auf diese Durchführungs- und Nachweispflicht hin, wenn: während Ihrer Tätigkeit Kontakt zu externen Personen wie z. B. KundInnen, Lieferanten etc. besteht und Sie nicht immunisiert (also weder geimpft noch genesen) sind.

Die Erläuterung habe ich erhalten und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift ArbeitnehmerIn

§ 18 Allgemeine betriebliche Testungen (Auszug aus der Corona-Verordnung)

(1) Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, die [nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) angebotenen Tests anzunehmen oder anderweitige Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Selbstständige mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, zweimal pro Woche einen Antigen-Schnelltest durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen.

Anlage: Vorlage für eine Eigenaufzeichnung von Arbeitnehmenden

